

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

„Massenhaftes Erschleichen der deutschen Staatsbürgerschaft“¹ auch in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 10.09.2025 - Drs. 19/8390, an die Staatskanzlei übersandt am 15.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.10.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Welt*² zufolge hat die Organisierte Kriminalität als Geschäftsfeld den Verkauf von Integrations- („Leben in Deutschland“) und Sprachzertifikaten („Deutsch-Tests für Zuwanderer“) aufgetan. Von Flensburg bis Freiburg würden die täuschend echten Dokumente, per Kurier auch zwischen Freitag und Sonntag, bundesweit ausgeliefert. Es würden Mengenrabatte für Familienangehörige angeboten und damit geworben, dass die gefälschten Dokumente bereits vielfach bei Behörden in den vergangenen Jahren eingereicht wurden. Laut *Stern* hätten die Bundesländer größtenteils keinen Überblick über das Ausmaß und führten keine Statistik zur Anzahl der Betrugsfälle. Notorisch überlastete Ausländerbehörden zeigten kein Problembewusstsein. Unerfahrene Mitarbeiter hätten keine Chance, die Fälschung zu erkennen.

Die *Junge Freiheit* berichtet³ ebenfalls. In einer einzigen süddeutschen Ausländerbehörde seien rund 340 manipulierte Nachweise gefunden worden. Manche Polizeien ermittelten in mehr als 1 000 Fällen, wobei Behördenvertreter von einer hohen Dunkelziffer ausgingen. Ordentliche Dokumentenprüfungen könnten aufgrund von Überlastung nicht mehr stattfinden. Es gebe Druck, eine bestimmte Quote zu erfüllen, um so viele Menschen wie möglich einzubürgern. Neben Einbürgerungsverfahren seien auch andere ausländerbehördliche Verfahren von dem Dokumentenhandel betroffen, etwa wenn es um einen Aufenthaltstitel nach dem sogenannten Chancen-Aufenthaltsrecht gehe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich zuständig für die Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sind die Staatsangehörigkeitsbehörden. In Niedersachsen sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte für die Durchführung des StAG und damit auch für die Entgegennahme und die Entscheidung über die Einbürgerungsanträge zuständig.

Für alle aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Auch hier wurden diese Aufgaben - mit einigen wenigen Ausnahmen - den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten übertragen.

¹ <https://www.welt.de/vermishtes/article68bfb51c4ac77774b91e9688/Gefaelschte-Sprachtests-CDU-fordert-Passenzug-fuer-Einbuengerungsbetueger.html>

² ebenda

³ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/einbuengerungsbetrug-ueberfordert-behoerden/>

Zur Beantwortung der Fragen 1, 3 und 9 erfolgte eine Abfrage bei den niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden, da die entsprechenden Daten nicht statistisch erhoben werden. Von den insgesamt 52 Behörden haben 46 Angaben gemacht.

Um die Aussagekraft der abgefragten Daten zu erhöhen, erfolgte die Abfrage mit folgenden Hinweisen: In Frage 1 ist der Begriff „Vorfälle“ als die Anzahl der vorgelegten gefälschten Zertifikate im Rahmen eines Antrags auf Einbürgerung zu verstehen. Die Abfrage der gefälschten Zertifikate ist unter Bezugnahme auf den in der Vorbemerkung des Abgeordneten zitierten Artikel der *Welt* auf den Test „Leben in Deutschland“ und den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ zu beziehen. Der Zeitraum der Abfrage ist insgesamt auf die Jahre 2022 bis 2025 zu beschränken.

Die Ermittlung der angefragten ausländerbehördlichen Daten zu den Fragen 1 und 3 erfolgte durch eine Abfrage bei den 52 kommunalen Ausländerbehörden. Eine statistische Aufzeichnungspflicht besteht nicht. Die Abfrage erfolgte auch hierbei unter entsprechender Hinweiserteilung im Rahmen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis. Zu der Abfrage erfolgten 34 Rückmeldungen.

Grundsätzlich bestimmt das deutsche Aufenthaltsrecht unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufenthaltswerts, welche Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Einzelnen zu erfüllen sind. Soweit ein bestimmtes Sprachniveau verlangt wird, ist das Vorliegen der geforderten deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Eine bestimmte Nachweisform wird durch das Gesetz nicht verlangt. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel durch einen erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen, können aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden (z. B. Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses).

Verfügt die Ausländerin oder der Ausländer nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Ausländerbehörde offensichtlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse, ist die Vorlage eines Sprachzertifikats nicht erforderlich (vgl. Nummer 9.2.1.7 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG [AVwV-AufenthG] zum Nachweis von B1-Sprachkenntnissen im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG).

1. Sind der Landesregierung entsprechende Vorfälle in Niedersachsen bekannt? Falls ja, wann und wo ereigneten sich diese?

Bereich Einbürgerung

Teilweise basieren die zugelieferten Daten auf Schätzungen seitens der Staatsangehörigkeitsbehörden. Soweit insgesamt keine Angaben gemacht werden konnten oder insgesamt „null“ mitgeteilt wurde, sind die entsprechenden Kommunen nachstehend nicht aufgelistet. Konnten nur für einzelne Jahre keine Zahlen genannt werden, ist dies mit „keine Angaben“ (k. A.) kenntlich gemacht.

Weiterhin haben einzelne Kommunen darauf hingewiesen, dass sie alle Sprachzertifikate sowie auch den Einbürgerungstest bei der Rückmeldung berücksichtigt haben, da sich eine weitergehende Differenzierung in der vorgegebenen Frist als zu aufwändig darstelle.

Kommune	„Leben in Deutschland“				„Deutsch-Tests für Zuwanderer“			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Landkreis Aurich	0	0	1	0	4	2	1	0
Stadt Braunschweig	0	0	0	0	0	0	0	1
Landkreis Celle	0	0	0	0	0	1	0	0
Stadt Celle	k. A.	k. A.	k. A.	4	k. A.	k. A.	k. A.	5
Landkreis Cloppenburg	1	0	0	0	1	0	1	1
Stadt Cuxhaven	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	1
Stadt Delmenhorst	Die Zahl lag in den vergangenen Jahren im einstelligen Bereich.							
Landkreis Diepholz	0	0	0	0	1	0	0	0
Stadt Emden	0	0	1	0	0	0	0	0
Landkreis Emsland	0	0	0	0	0	1	0	1
Landkreis Hameln-Pyrmont	0	0	1	0	0	0	3	2

Kommune	„Leben in Deutschland“				„Deutsch-Tests für Zuwanderer“			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Stadt Hannover	1	0	1	1	0	0	3	1
Region Hannover	0	7	8	4	1	23	29	8
Landkreis Harburg	0	0	0	1	2	5	2	3
Landkreis Helmstedt	0	1	0	0	1	1	0	0
Landkreis Hildesheim	1	0	0	0	1	2	4	2
Stadt Lingen	0	0	0	1	0	0	0	0
Landkreis Lüchow-Dannenberg	0	0	0	0	1	0	0	0
Stadt Lüneburg	0	0	0	1	0	0	0	2
Landkreis Nienburg	0	0	1	0	0	1	4	4
Landkreis Northeim	2	2	1	0	7	2	1	0
Landkreis Oldenburg	0	0	0	1	4	5	2	1
Landkreis Osterholz	0	0	0	0	2	0	0	0
Landkreis Peine	1	1	2	0	1	2	3	0
Landkreis Rotenburg	0	2	2	0	0	0	2	0
Landkreis Schaumburg	0	0	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Landkreis Stade	0	0	1	0	0	0	4	2
Landkreis Vechta	0	0	0	0	0	1	0	3
Landkreis Verden	0	0	0	0	0	2	0	3
Stadt Wilhelmshaven	0	0	0	0	1	2	0	0

Bereich Aufenthaltsrecht

Durch die kommunalen Ausländerbehörden wurde teilweise darauf hingewiesen, dass die angefragten Daten mangels statistischer Erhebung auf einer internen Abfrage beruhen. Die Datenlage sei daher mit gewissen Unsicherheiten verbunden und erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine händische Auswertung aller Akten sei aufgrund der hohen Arbeitsbelastung vor Ort in der vorgegebenen Frist nicht leistbar. Soweit insgesamt keine konkreten Angaben auf die Jahre bezogen gemacht werden konnten bzw. Fehlanzeige mitgeteilt wurde, sind die entsprechenden Kommunen nachstehend nicht aufgelistet. Konnten für einzelne Jahre - gegebenenfalls aufgrund fehlender Aufzeichnungen - keine Zahlen genannt werden, ist dies mit „keine Angaben“ (k. A.) kenntlich gemacht.

Kommune	„Leben in Deutschland“				„Deutsch-Tests für Zuwanderer“			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
Landkreis Cloppenburg	0	0	0	0	0	3	1	0
Stadt Celle	k. A.	k. A.	k. A.	4	k. A.	k. A.	k. A.	5
Landkreis Göttingen	0	0	0	0	1	0	0	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	0	0	0	0	0	1	1	1
Stadt Hannover	0	0	0	0	0	0	1	0
Region Hannover	1	1	3	0	3	13	27	8
Landkreis Harburg	0	0	1	1	0	0	1	1
Landkreis Leer	1	k. A.	k. A.	1	k. A.	k. A.	k. A.	K. A.
Stadt Lingen	0	0	0	0	0	1	0	0
Landkreis Northeim	0	2	1	2	0	2	3	1
Landkreis Oldenburg	0	0	0	1	4	5	2	1
Landkreis Osnabrück	0	0	1	0	0	0	2	2
Landkreis Osterholz	0	0	0	1	0	1	1	0
Landkreis Rotenburg	0	0	0	0	0	0	2	0
Landkreis Schaumburg	0	0	0	0	0	0	6	2
Landkreis Stade	0	1	0	1	0	0	0	0
Stadt Wilhelmshaven	0	0	0	0	1	0	0	0

Grundsätzlich basieren Aussagen zum Kriminalitätsaufkommen auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Für das in der Kleinen Anfrage geschilderte Kriminalitätsphänomen ist allerdings kein individueller PKS-Schlüssel, Phänomen- oder Auswertemerker vorhanden. Eine valide statistische Auswertung auf Basis der PKS ist daher nicht möglich.

2. Gibt es in Niedersachsen eine zentrale Meldepflicht oder ein Register für Verdachtsfälle im Zusammenhang mit gefälschten Nachweisen?

Nein.

3. In wie vielen Fällen wurden gegebenenfalls Anträge auf Einbürgerung oder andere ausländerbehördliche Verfahren aufgrund erkannter Fälschungen abgelehnt oder bereits erfolgte Einbürgerungen oder sonstige Verwaltungsakte zurückgenommen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Bereich Einbürgerung

Jahr	Ablehnung der Einbürgerung	Rücknahme der Einbürgerung
2022	18	1
2023	36	6
2024	59	7
2025	42	3

Bereich Aufenthaltsrecht

Jahr	Ablehnung Antrag in einem ausländerbehördlichen Verfahren	Rücknahme Aufenthaltstitel
2022	0	0
2023	5	0
2024	9	8
2025	1	5

4. Geht die Landesregierung von einem erheblichen Dunkelfeld aus? Falls ja, in welchem Ausmaß?

Dass die Fälschung eines Integrations- oder Sprachzertifikats nicht in jedem Fall erkannt wird, ist nicht auszuschließen.

Soweit es die Sprachkenntnisse betrifft, erfolgt eine inzidente Überprüfung derselben im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Einbürgerungsbewerbers bzw. der Einbürgerungsbewerberin zur Abgabe der Bekenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1a StAG bzw. der Loyalitätserklärung. Dies trägt zur Reduzierung einer etwaigen Dunkelziffer bei.

Grundsätzlich ist das Vorliegen der nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlichen Sprachkenntnisse von der zuständigen Ausländerbehörde im Einzelfall festzustellen. Denn die Vorlage eines Sprachzertifikats ist keine notwendige, sondern nur eine hinreichende Voraussetzung für den Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz. Entscheidend ist, dass die Sprachkenntnisse tatsächlich vorliegen (siehe beispielsweise BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 11.12, Rn. 27). Bestehende Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse können im Rahmen eines persönlichen Gesprächs ausgeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Zweifel bestehen, dass die tatsächlichen Sprachkenntnisse den durch Vorlage eines Zertifikats attestierten Sprachkenntnissen entsprechen.

5. Verfügen die im Rahmen der Einbürgerungs- oder sonstigen Verfahren vorzulegenden Papiere über Sicherheitsmerkmale? Falls ja, wie werden diese Papiere auf ihre Echtheit überprüft? Findet diese Prüfung gegebenenfalls in jedem Einzelfall statt?

Die vorzulegenden Integrations- und Sprachzertifikate verfügen über keine Sicherheitsmerkmale vergleichbar den sichtbaren und verdeckten Merkmalen eines deutschen Personalausweises oder eines deutschen Reisepasses.

Die aktuellen Deutschtests für Zuwanderer-Zertifikate der g.a.s.t. e. V. und der telc (Sprachzertifikate der telc gGmbH) ab dem Prüfungstermin 01.10.2021 können online verifiziert werden. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Rückfragen der Staatsangehörigkeitsbehörden bei den Testzentren.

Die Abgabe der Bekenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1a StAG bzw. der Loyalitätserklärung erfolgen im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der Einbürgerungsbewerberin bzw. des Einbürgerungsbewerbers. Im Rahmen dieser erhält die Staatsangehörigkeitsbehörde Kenntnis über die tatsächlichen Sprachkenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Sollte die Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen der Vorsprache feststellen, dass die bescheinigten Sprachkenntnisse nicht vorliegen, fordert die Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Regelfall die Vorlage eines neuen Zertifikats, sofern sich die mangelnden Sprachkenntnisse in einem Sprachverlust seit erfolgter Sprachprüfung begründen. Wurde ein gefälschtes Zertifikat vorgelegt, ist grundsätzlich eine Strafanzeige zu stellen.

Über die Ausgestaltung der einzelnen ausländerbehördlichen Verfahren im Rahmen der Antragsprüfung liegen keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der Rückmeldungen aus der ausländerbehördlichen Praxis ist davon auszugehen, dass jedenfalls anlassbezogen weitergehend geprüft wird, ob es sich bei den vorgelegten Zertifikaten um Fälschungen handelt und eine Strafanzeige zu stellen ist.

6. Welche Maßnahmen ergreifen die Landesregierung und die Kommunen gegebenenfalls, um erfolgte Einbürgerungen oder sonstige ausländerbehördliche Verfahren im Zusammenhang mit den Erkenntnissen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen?

Die Überprüfung der vorgelegten Zertifikate erfolgt im Zuge der Antragsbearbeitung durch die zuständigen Behörden. Im Rahmen dieses Prozesses wurden die unter der Frage 1 dargestellten Erkenntnisse erlangt.

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Einbürgerung rechtswidrig erfolgt ist, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Einbürgerung nach den Maßstäben des § 35 StAG zurückgenommen werden kann. Die Prüfung der Rücknahme zu Unrecht erteilter Aufenthaltstitel erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach dem allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 48 VwVfG).

7. Welche Maßnahmen ergreifen die Landesregierung und die Kommunen gegebenenfalls, um künftig mittels gefälschter Papiere erschlichene Einbürgerungen oder Aufenthaltstitel möglichst zu verhindern?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Gibt es in Niedersachsen Quoten bzw. Zielvorgaben, die im Hinblick auf Einbürgerungs- oder sonstige ausländerbehördliche Verfahren zu erfüllen sind (falls ja, bitte aufschlüsseln nach Ausländerbehörde, Verfahrensart und zu erfüllender Quote bzw. Zielvorgabe)?

Nein.

9. Wie hat sich die Anzahl der Einbürgerungsverfahren in den ersten beiden Quartalen der Jahre 2023, 2024 und 2025 und wie hat sich im jeweils gleichen Zeitraum die Anzahl der Sachbearbeiter in diesem Bereich entwickelt?

Der Begriff Einbürgerungsverfahren wurde nicht weiter definiert. Aufgenommen wurden in die nachstehende Übersicht, sofern dies aus den Rückmeldungen der Staatsangehörigkeitsbehörden ersichtlich war, nur die gestellten Anträge. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass andere Kommunen die Anzahl der tatsächlich vorgenommenen Einbürgerungen mitgeteilt haben. Wurden Gesamtjahreszahlen mitgeteilt, haben diese keine Berücksichtigung gefunden.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter betreffend ist allein die Anzahl abgebildet, ohne Berücksichtigung von Stellenanteilen. Mitgeteilte Stellenanteile wurden gegebenenfalls entsprechend gerundet.

Zeitraum	Anzahl der Einbürgerungsverfahren	Anzahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Einbürgerung
01.01. – 30.06.2023	11.257	124
01.01. – 30.06.2024	15.625	175
01.01. – 30.06.2025	15.997	219

10. Gab es in Niedersachsen Festnahmen von Personen, die verdächtigt werden, an vergleichbaren Fällen beteiligt gewesen zu sein (falls ja, wird um Darstellung der Fälle gebeten)?

Der Begriff der „Festnahme“ umfasst diverse Eingriffe in die körperliche Fortbewegungsfreiheit ohne Unterscheidung nach der Rechtsgrundlage. Der Landesregierung liegen keine statistisch auswertbaren Daten dazu vor, ob Beschuldigte im Laufe eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens zu irgendeinem Zeitpunkt festgenommen worden sind.

Automatisiert statistisch auswertbar wären durch die niedersächsischen Justizbehörden lediglich Zahlen zu konkreten strafprozessualen Maßnahmen, beispielsweise erlassenen Untersuchungshaftbefehlen. Insoweit wird allerdings lediglich der führende Tatvorwurf in automatisiert auswertbarer Weise erfasst. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Kriminalitätsphänomen oder eine Binnendifferenzierung innerhalb eines gesetzlichen Tatbestandes findet regelmäßig nicht statt.

Eine händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände auf Zusammenhänge mit einem Einbürgerungsverfahren bei Verfahren, die etwa wegen Urkundenfälschung, wegen Verstößen gegen das Aufenthalts- oder das Staatsangehörigkeitsgesetz geführt worden sind, kann weder innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung sowie Vollstreckung von Straftaten ist, überhaupt geleistet werden.

Der Polizei Niedersachsen liegen hierzu ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

11. In welchem Umfang arbeitet die Landesregierung gegebenenfalls mit Bundesbehörden, insbesondere dem BAMF, und anderen Bundesländern zusammen, um Fälschungen von Sprach- und Integrationszertifikaten aufzudecken und zu erschweren?

Es besteht ein stetiger und anlassbezogener Austausch zwischen dem Bund und den Bundesländern sowie auch unter den Bundesländern zu den Problemen, die sich aus der Verwendung gefälschter oder inhaltlich unrichtiger Zertifikate durch Antragsteller bei Einbürgerungs- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren ergeben. Dabei wird u. a. eruiert, welche weitergehenden organisatorischen, technischen und gesetzlichen Möglichkeiten gegeben sind, um diesem bundesweiten Phänomen effektiv zu begegnen.